



VERFASSUNG DES KREISES DOMLESCHG

GLIEDERUNG

I.	Allgemeine Bestimmungen	Art.	1 - 2
II.	Kreisorganisation	Art.	3
III.	Wahlen und Abstimmungen	Art.	4 - 7
IV.	Stimm- und Wahlrecht	Art.	8 - 12
V.	Kreisbehörden und Kreisverwaltung		
	A. Kreisrat	Art.	13 - 18
	B. Kreisratsausschuss	Art.	19 - 22
	C. Kreispräsident	Art.	23 - 25
	D. Kreisamt	Art.	26
	E. Geschäftsprüfungskommission	Art.	27
	F. Kommissionen	Art.	28 - 29
VI.	Finanzielle Bestimmungen	Art.	30 - 37
VII.	Vereidigung / Ausstand	Art.	38 - 39
VIII.	Politische Rechte	Art.	40 - 43
IX.	Schlussbestimmungen	Art.	44 - 45

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorbemerkung Sämtliche in dieser Verfassung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Kreisgebiet/Kreishauptort Art. 1

Der Kreis Domleschg umfasst die politischen Gemeinden Almens, Feldis/Veulden, Fürstenau, Paspels, Pratval, Rodels, Rothenbrunnen, Scharans, Scheid, Sils i.D., Tumegl/Tomils und Trans.

Kreishauptort ist Fürstenau.

Aufgabenbereich Art. 2

Der Kreis erfüllt in gerichtlicher, politischer und administrativer Hinsicht die ihm durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Er bemüht sich ferner um Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Kreisgemeinden.

Er kann auch weitere öffentliche Aufgaben übernehmen, zu deren Erfüllung Zweckverbände gründen oder solchen beitreten.

Er führt im Auftrag der Gemeinden die Kreisoberstufenschule (Kreis-schule).

Vor Beschlussfassungen sind die Gemeinden anzuhören und es sind deren Interessen zu wahren.

II. DIE KREISORGANISATION

Organe des Kreises Art. 3

Die Organe des Kreises sind:

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. Der Kreisrat
3. Der Kreisratsausschuss
4. Der Kreispräsident
5. Die Geschäftsprüfungskommission

III. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Allgemeine Bestimmungen Art. 4

Die Stimmberechtigten des Kreises bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Kreisorgan. Sie üben ihre Rechte durch Urnenabstimmung aus.

**Durchführung/
Zuständigkeit****Art. 5**

Die Kreiswahlen finden alle vier Jahre an einem Sonntag des Monats Mai oder Juni statt.

Der Urnenabstimmung obliegen insbesondere folgende Wahlen und Sachgeschäfte:

1. Wahl
 - a) des Kreispräsidenten
 - b) des Kreispräsidenten-Stellvertreters
 - c) der Grossräte und deren Stellvertreter
 - d) von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern in die Geschäftsprüfungskommission
2. Der Erlass oder die Abänderung der Kreisverfassung und der Kreisgesetze.
3. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von über Fr. 200'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 30'000.--.
4. Die Beschlussfassung über Sachgeschäfte.

Urnenabstimmung**Art. 6**

Urnenabstimmungen werden auf Beschluss des Kreisrates durchgeführt.

**Anordnung/
Bekanntgabe****Art. 7**

Die Urnenabstimmung ist mindestens 4 Wochen vorher durch Mitteilung des Kreispräsidenten an die Gemeindevorstände und amtliche Publikation bekannt zu geben.

Bei Sachfragen hat der Kreisrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Antrag des Kreisrates geht bei der Abstimmung immer voraus.

IV. STIMM- UND WAHLRECHT**Stimmfähigkeit/
Stimmberechtigung****Art. 8**

Stimmfähig sind alle Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.

Stimmberechtigt in Kreisangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die im Kreis wohnen.

Die Stimmberechtigten üben ihr Recht in der Wohngemeinde aus.

Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises entweder persönlich an der Urne oder brieflich abstimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig.

Die Stimmberechtigten, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen

Handlungen selbst vorzunehmen, können hiezu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen. Die näheren Bestimmungen zur brieflichen Stimmabgabe und zur Stellvertretung richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden bzw. der kantonalen Verordnung über die Führung der Stimmregister und das Abstimmungsverfahren.

Wählbarkeit

Art. 9

In eine Kreisbehörde sind nur stimmberechtigte Kreiseinwohner wählbar. Als Abgeordnete oder Stellvertreter für den Grossen Rat sind nach Massgabe der Kantonsverfassung alle stimmberechtigten Personen, die im Kanton wohnen, wählbar.

Stimmrechtsausweis/ Stimmmaterial

Art. 10

Die Stimmrechtsausweise sind durch die Kreisgemeinden aufgrund ihres Stimmregisters zu erstellen und mit dem durch das Kreisamt zur Verfügung gestellten Stimmmaterial für Wahlen frühestens vier Wochen und spätestens 10 Tage und bei Sachabstimmungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zu verteilen.

Abstimmungen/Wahlen

Art. 11

Bei Sachabstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleichen Stimmenzahlen gilt die Vorlage als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, welches wie folgt ermittelt wird:

Die Summe der gültigen Kandidatenstimmen ist durch die doppelte Zahl der freien Sitze zu teilen; das auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundete Ergebnis bildet das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt, welcher innert 3 Wochen nach dem ersten durchzuführen ist. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Losziehung nimmt der Kreisrat vor.

Der Kreisrat erlässt ein Wahl- und Abstimmungsreglement.

Aufsicht/Meldung der Ergebnisse

Art. 12

Die Aufsicht über die Urnenabstimmung obliegt dem Kreispräsidenten.

Das Weitere bestimmt das vom Kreisrat erlassene Wahl- und Abstimmungsreglement.

Die Stimmbüros in den Gemeinden melden die Ergebnisse unverzüglich telefonisch dem Kreisamt und teilen zudem das Ergebnis schriftlich unter Beilage des Stimmmaterials dem Kreisamt mit.

V. KREISBEHÖRDEN UND KREISVERWALTUNG

A. Kreisrat

Zusammensetzung

Art. 13

Der Kreisrat setzt sich zusammen aus dem Kreispräsidenten, dessen Stellvertreter, den Präsidenten der Kreismunicipalitäten oder deren Stellvertretern, den Grossratsabgeordneten oder deren Stellvertretern.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission oder deren Stellvertreter, der Schulratspräsident oder dessen Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisrates teil.

Gemeinden mit über 500 Einwohnern delegieren einen weiteren Vertreter in den Kreisrat. Für die Ermittlung der Anzahl Kreisräte ist die schweizerische Wohnbevölkerung der Gemeinden aufgrund der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, die jeweils im Jahr vor den Kreiswahlen publiziert wird, massgebend. Die Delegierten sind dem Kreisratsausschuss zu melden.

Öffentlichkeit

Art. 14

Die Kreisratssitzung ist öffentlich. Beratung und Abstimmung obliegen ausschliesslich den Kreisräten.

Einberufung

Art. 15

Der Kreisrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ferner

- a) wenn es der Kreispräsident oder der Kreisratsausschuss für notwendig erachten
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder des Kreisrates es verlangen
- c) wenn die Versammlungen zweier Gemeinden es verlangen

Der Kreispräsident zeigt den Mitgliedern des Kreisrates und den Gemeinden den Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände spätestens 20 Tage zum Voraus schriftlich an.

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind während 10 Tagen vor der Sitzung des Kreisrates in der Kreiskanzlei zur Einsicht aufzulegen, und soweit tunlich, mit der Einladung zuzustellen.

Leitung/Protokoll

Art. 16

Die Verhandlungen leitet der Kreispräsident, bei dessen Abwesenheit der Kreispräsident-Stellvertreter oder dann ein Mitglied des Kreisratsausschusses.

Der Kreisaktuar führt das Protokoll; dieses ist den Kreisräten zuzustellen und bei der nächsten Sitzung dem Kreisrat zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erledigung der Geschäfte gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Beschlussfähigkeit**Art. 17**

Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung des Kreisrates ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Aufgaben/Befugnisse**Art. 18**

Der Kreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er hat alle Fragen, welche im Interesse der Kreismunicipalitäten oder deren Einwohner liegen, zu besprechen, zu prüfen und zweckmässige Massnahmen vorzubereiten oder zu treffen.
2. Er bereitet alle Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung vor.
3. Er genehmigt das Budget und die Kreisrechnung.
4. Er fasst einmalige Ausgabenbeschlüsse von über Fr. 20'000.-- bis Fr. 200'000.-- und über jährlich wiederkehrende von über Fr. 10'000.-- bis Fr. 30'000.--.
5. Er erlässt ein Entschädigungsreglement für die Mitglieder der Kreisbehörden, der Kreisschule und der Kommissionen, soweit die Entschädigung nicht durch übergeordnetes Recht geregelt ist, sowie ein Reglement betreffend Ausrichtung von Dienstaltersentschädigungen etc. an die Lehrpersonen der Kreisschule Domleschg.
6. Er genehmigt den Stellenplan für die Kreisverwaltung und für die Kreisschule.
7. Er erlässt und revidiert die Kreisschulordnung zuhanden der Volksabstimmung.
8. Er erlässt ein Wahl- und Abstimmungsreglement.
9. Er erlässt ein Reglement für die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission.
10. Er genehmigt die Mietverträge für die Kreisschule.
11. Er wählt drei Mitglieder sowie drei Stellvertreter aus dem Kreisrat in den Kreisratssausschuss.
12. Er wählt die Vormundschaftsbehörde, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem oder drei Beisitzern und zwei oder vier Stellvertretern für 4 Jahre.
13. Er wählt den Amtsvormund für 4 Jahre.
14. Er wählt den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter für die Amtszeit von 4 Jahren und legt den Amtssitz des Betreibungsamtes fest.
15. Er wählt den Schulratspräsidenten, vier Schulräte sowie zwei Stellvertreter für eine Amtsdauer von 4 Jahren.
16. Er ordnet Ersatzwahlen an.
17. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Verfassung oder Gesetz anderen Organen übertragen sind.
18. Er erfüllt alle weiteren, ihm durch die Kreisverfassung oder durch andere Erlasse übertragenen Aufgaben und erlässt die erforderlichen Verordnungen zu den von den Stimmberechtigten beschlossenen Gesetzen.

B. Kreisratsausschuss

Konstituierung

Art. 19

Der Kreisratsausschuss ist die oberste administrative Behörde des Kreises. Er setzt sich aus dem Kreispräsidenten, dem Kreispräsidenten-Stellvertreter und drei Kreisräten zusammen.

Der Kreisratsausschuss wird vom Kreispräsidenten geleitet und konstituiert sich vor Amtsbeginn des Wahljahres des Kreispräsidenten.

Die Amtsdauer der vom Kreisrat gewählten Ausschussmitglieder beträgt 4 Jahre. Tritt ein Ausschussmitglied vorzeitig zurück, ist keine Ersatzwahl vorzunehmen und es hat der erste Stellvertreter bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer Einsitz zu nehmen.

Aufgaben/Befugnisse

Art. 20

Die Aufgaben des Kreisratsausschusses ergeben sich aus der Kreisverfassung, den Kreisgesetzen, Verordnungen und Reglementen. Er hat überdies alle Aufgaben zu erledigen, die ihm durch Volksentscheide oder vom Kreisrat übertragen werden.

Wahlen

Art. 21

a) Der Kreisratsausschuss trifft nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, des kantonalen und des eigenen Rechtes für die am 1. August beginnende Amtsperiode folgende Wahlen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Zwei Kreisnotare | für 4 Jahre |
| 2. Den Kreisaktuar und einen Stellvertreter | für 4 Jahre |
| 3. Den Kreisweibel und einen Stellvertreter | für 4 Jahre |
| 4. Den Kreisarchivar | für 4 Jahre |
| 5. Allfällige weitere Kreisfunktionäre, soweit die Wahl nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist. | |

Die Stimmberechtigten, die politischen Parteien des Kreises sowie die Gemeinden haben das Recht, beim Kreisamt bis spätestens 30 Tage vor dem Wahltermin zuhanden der Wahlbehörde für die vorzunehmenden Wahlen der Kreisfunktionäre schriftliche Vorschläge zu unterbreiten.

b) Dem Kreisratsausschuss obliegen ferner folgende Wahlen:

1. Kreispersonal
2. Kreiszivilstandsbeamter
3. Steuersekretär
4. Angestellte, deren Wahl nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist.

Administrative Aufgaben Art. 22

Dem Kreisratsausschuss obliegt insbesondere in administrativer Hinsicht:

1. Die Vorberatung aller vom Kreisrat zu behandelnden Sach- und Wahlgeschäfte.
2. Die Vollziehung der Beschlüsse des Kreisrates.
3. Die Verwaltung des Kreisvermögens und die Vorbereitung der jährlichen Rechnung und des Budgets zuhanden des Kreisrates.
4. Die Beschaffung geeigneter Kreisverwaltungsräumlichkeiten, inkl. Betriebsamt sowie Abschluss der entsprechenden Mietverträge und die Beschaffung der erforderlichen Infrastrukturen im Rahmen der Budgetvorgaben und die Genehmigung der Versicherungsverträge.
5. Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über Fr. 3'000.-- bis Fr. 20'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--.
6. Genehmigung der Verordnungen, Reglemente und des Funktionsdiagrammes der Kreisschule Domleschg.
7. Die Erfüllung aller weiteren ihm vom Gesetz und vom Kreisrat übertragenen Aufgaben.

C. Kreispräsident**Kompetenzen/Aufgaben Art. 23**

Der Kreispräsident hat die gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen und Aufgaben in straf- und zivilrechtlicher sowie in administrativer Hinsicht. Er überwacht die Organisation in betriebs- und zivilstandsamtlichen Angelegenheiten sowie der Steuerallianz Domleschg, soweit nicht übergeordnete Organe für deren Kontrolle zuständig sind.

Ihm obliegen insbesondere:

- Der Vorsitz des Kreisrates und des Kreisratsausschusses
- Der Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse
- Die Aufsicht über sämtliche Abteilungen der Kreisverwaltung
- Die Vertretung des Kreises nach aussen

Der Kreispräsident oder dessen Stellvertreter führt zusammen mit dem Kreiskanzlisten oder einem Mitglied des Kreisratsausschusses die rechtsverbindliche Unterschrift des Kreises.

Tritt der Kreispräsident in Ausstand und/oder ist er in der Erfüllung seiner Arbeit verhindert, werden die Amtsgeschäfte vom Stellvertreter erledigt.

Ersatzwahl**Art. 24**

Kommt es vor Ablauf der Amtsdauer des Kreispräsidenten bzw. dessen Stellvertreter zu einer Vakanz, hat der Kreisrat innert 2 Monaten für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl anzuordnen. Die Ersatzwahl kann

für den Rest der laufenden Amtsdauer unterbleiben, wenn sie erst zwei Monate vor der Erneuerungswahl oder später fällig wird.

Die Amtsdauer für den Kreispräsidenten und den Stellvertreter beginnt am 1. August des Wahljahres.

Finanzkompetenz

Art. 25

Dem Kreispräsidenten wird für einmalige Aufwendungen eine Ausgabenkompetenz bis zu Fr. 3'000.-- sowie die Kompetenz für die Beschaffung des erforderlichen Büromaterials eingeräumt.

D. Kreisamt

Kompetenzen/Aufgaben Art. 26

Das Kreisamt besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt alle weiteren ihm durch den Kreisratsausschuss bzw. den Kreispräsidenten übertragenen Funktionen aus.

Der Kreiskanzlist leitet die Kreiskanzlei und beaufsichtigt das Kanzleipersonal.

Das Dienstverhältnis des Kanzleipersonals sowie dessen Entlohnung richtet sich nach der Beschlussfassung des Kreisratsausschusses. Er berücksichtigt hierbei die Grundsätze der kantonalen Personalverordnung.

E. Geschäftsprüfungskommission

Geschäftsprüfungskommission

Art. 27

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Tätigkeit der gesamten Kreisverwaltung sowie der Kreisorgane und -funktionäre, überdies kontrolliert sie das Finanz- und Rechnungswesen des Kreises, soweit die Kontrolle desselben nicht durch Gesetz übergeordneten Stellen zugewiesen ist.

Sie hat über das Resultat ihrer Prüfung zuhanden des Kreisrates Bericht und Antrag zu stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben Sachverständige beiziehen. Der Beizug von Revisoren ist vom Kreisratsausschuss bewilligen zu lassen.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können nicht gleichzeitig einer anderen Kreisbehörde angehören.

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission werden im Detail durch ein Reglement, erlassen vom Kreisrat, geregelt.

F. Kommissionen

Grundsatz

Art. 28

Für die Vorberatung von Geschäften und für die Erfüllung von besonderen Aufgaben des Kreises kann der Kreisrat oder dessen Ausschuss Kommissionen bestellen.

In diese Kommissionen sind auch Personen, die nicht im Kreis wohnhaft sind, wählbar.

Über die Verhandlungen der Kommissionen sind Protokolle zu führen.

Der Präsident der Kommission wird von der Wahlbehörde bezeichnet; im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Bezüglich Einberufung und Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Kreisrat bzw. den Kreisratsausschuss.

Aufgaben

Art. 29

Die Aufgaben, Kompetenzen und Termine der Kommissionen werden von der sie bestellenden Behörde festgelegt. Der Kommissionspräsident legt der Wahlbehörde nach Abschluss der Aufgabe Bericht und Rechnung ab und übergibt die Kommissionsunterlagen mit den Protokollen der Kreiskanzlei zur Archivierung.

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 30

Die ordentlichen Einnahmen des Kreises bestehen aus:

- a) Den Kapitalerträgen des Kreisvermögens
- b) Sämtlichen von den Kreisbehörden ausgefallten Bussen
- c) Dem Erlös aus konfiszierten Gegenständen
- d) Aus weiteren Einnahmen, wie Gebühren und Beiträgen

Genehmigung/ Berichterstattung

Art. 31

Die Verwaltungsrechnung und Bilanz sind jährlich mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission dem Kreisrat bis spätestens Ende Mai zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Kreispräsident ist gehalten, die Bevölkerung über die Tätigkeit der Kreisbehörden und der Kreisverwaltung sowie das Rechnungswesen zu informieren.

Defizitverteilung/ Gemeindebeiträge

Art. 32

Ausgabenüberschüsse werden gemäss folgenden Verteilschlüsseln auf die Kreisgemeinden verteilt:

a) Defizit aus der Abrechnung der Kreisschule Domleschg:

- 1/3 nach der Einwohnerzahl jeder Kreisschule (gemäss den Angaben des statistischen Amtes des Kantons Graubünden)
- 1/3 nach dem Totalbetrag des Steuerertrages aller vorliegenden, provisorisch oder definitiv veranlagten kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen und juristischen Personen in Fr. 100.--
- 1/3 nach der Schülerzahl jeder Kreisschule im abgelaufenen vollen Schuljahr (Schüler werden mitgerechnet, soweit sie im abgelaufenen Schuljahr während mindestens zweier Monate die Kreisschule besucht haben)

b) Defizit des Kreisverwaltungsaufwandes inkl. Vormundschaftswesen:

- 50 % nach der Einwohnerzahl jeder Kreisschule (gemäss den Angaben des statistischen Amtes des Kantons Graubünden)
- 50% nach dem Totalbetrag des Steuerertrages aller vorliegenden provisorischen oder definitiv veranlagten kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen und juristischen Personen in Fr. 100.--

c) Defizit des Zivilstandsamtes:

- nach der Einwohnerzahl jeder Kreisschule (gemäss den Angaben des statistischen Amtes des Kantons Graubünden)

Kostenbeiträge**Art. 33**

Erstellt der Kreis Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen und Körperschaften einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann er einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben. Die Höhe der Beiträge wird in den Spezialerlassen geregelt. Soweit das Kreisrecht darüber keine Bestimmungen enthält, gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

**Benützungs-/
Verwaltungsgebühren****Art. 34**

Der Kreis erhebt in der Regel von den Benützern der von ihm erstellten und betriebenen Bauten, Werke und Unternehmungen Benützungsgebühren und für die Inanspruchnahme der Kreisverwaltung Verwaltungsgebühren. Darüber sind in besonderen Erlassen nähere Bestimmungen aufzustellen, soweit dies durch das kantonale Recht nicht schon geschehen ist.

**Beitragsleistungen
des Kreises****Art. 35**

Entstehen einer Gemeinde aus einer hoheitlichen Massnahme des Kreises erhebliche wirtschaftliche Nachteile, so kann sie von ihm eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

Diese kann ganz oder teilweise einer allfälligen Interessenz überbunden werden.

Der Beitrag wird vom Kreisrat festgesetzt.

Rechnungsjahr**Art. 36**

Die Kreisrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Ausgleich**Art. 37**

Entstehen dem Kreishauptort aus der ihm zugewiesenen Funktion finanzielle Konsequenzen, sind diese durch den Kreis auszugleichen. fi-

VII. VEREIDIGUNG / AUSSTAND**Ausschlussgründe/
Ausstand****Art. 38**

Ehegatten und Verlobte, Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad, in eingetragener Partnerschaft lebende Personen sowie Konkubinatspartner dürfen nicht gleichzeitig als Mitglied oder Aktuar der gleichen Kreisbehörde angehören.

Die Ausstandsgründe für die Kreisbehörden richten sich nach dem kantonalen Gerichtsverfassungsgesetz, der Strafprozess- und der Zivilprozessordnung.

**Amtseid/
Gelübde****Art. 39**

Dem Kreispräsidenten wird nach seiner Wahl vor dem Kreisrat von seinem Amtsvorgänger oder vom Kreispräsidenten-Stellvertreter der Amtseid abgenommen.

Die Mitglieder des Kreisratsausschusses haben in der konstituierenden Sitzung den Amtseid vor dem Präsidenten zu leisten. Die Stellvertreter des Kreisratsausschusses werden bei notwendiger Einberufung vor dem Kreisratsausschuss vereidigt. Alle übrigen in Art. 3 genannten Funktionäre leisten, soweit sie dazu nach Gesetz verpflichtet sind, vor versammeltem Kreisratsausschuss den Amtseid, die Angestellten vor dem Kreispräsidenten.

Wer es ablehnt, den Eid zu leisten, soll ins Handgelübde genommen werden.

VIII. POLITISCHE RECHTE**Petitionsrecht****Art. 40**

Das Petitionsrecht ist jedem stimmberechtigten Kreiseinwohner gewährleistet.

Zu schriftlich begründeten Anträgen, Begehren und Beschwerden nimmt der Kreisratsausschuss innert drei Monaten seit Eingang Stellung.

Initiativrecht**Art. 41**

Initiativen müssen dem Kreisrat schriftlich und begründet eingereicht und von mindestens 300 Stimmberechtigten des Kreises eigenhändig unterzeichnet sein.

Der Kreisrat ist verpflichtet, Initiativbegehren und allenfalls einen Gegenvorschlag innert eines Jahres zur Abstimmung vorzulegen.

Referendum

Art. 42

Ausser den in Art. 5 dieser Kreisverfassung aufgeführten Befugnissen der Urnenabstimmung sind auch Beschlüsse des Kreisrates den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten:

- a) Wenn es der Kreisrat so beschliesst.
- b) Wenn das Referendum von mindestens 200 stimmberechtigten Kreiseinwohnern oder von zwei Gemeinden innert 60 Tagen seit der Publikation verlangt wird.
- c) Wenn die Beschlüsse des Kreisrates dem obligatorischen Referendum unterstellt sind.

Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse des Kreisrates, welche einen einmaligen Aufwand von Fr. 200'000.-- oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von Fr. 30'000.-- nicht übersteigen, sowie alle Beschlüsse im Rahmen der gebundenen Ausgaben.

Verfahren bei Doppelabstimmungen

Art. 43

Stellt der Kreisrat einer Initiative oder einem in Vollzug einer allgemeinen Anregung ausgearbeiteten Entwurf einen Gegenvorschlag gegenüber, so werden den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative/den Entwurf annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag des Kreisrates annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative/der Entwurf als auch der Gegenvorschlag angenommen werden:
Soll die Initiative/der Entwurf oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Dabei fallen unbeantwortete Fragen ausser Betracht.

Werden sowohl die Initiative/der Entwurf als auch der Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt diejenige Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erreicht.

Erzielen die Initiative/der Entwurf und der Gegenvorschlag dabei gleich viele Stimmen, gilt jene Vorlage als vorgezogen, die:

- a) die grössere Stimmdifferenz bei der Hauptfrage aufweist;
- b) weniger Nein-Stimmen bei der Hauptfrage aufweist, wenn die Stimmdifferenz gleich ist

Sind die Stimmdifferenz wie auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das vom Kreisratsausschuss zu ziehende Los.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Die Revision findet statt:

- a) wenn der Kreisrat eine solche beschliesst
- b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Kreiseinwohner eine solche verlangt. Ein solches Begehren ist so rasch wie möglich zur Abstimmung zu bringen, wobei der Kreisrat befugt ist, Gegenanträge zu stellen und über diese gleichzeitig abstimmen zu lassen.

Art. 45

Die vorliegende Verfassung ersetzt diejenige vom 01.05.2001 und sie tritt nach Annahme durch die Volksabstimmung sowie nach der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden auf den 01.04.2006 in Kraft.

Mit ihrem In-Kraft-Treten sind sämtliche Erlasse und Beschlüsse des Kreises, welche ihr widersprechen, aufgehoben.

Das Kreissteuergesetz vom 01.01.2002 wird auf den 31.12.2008 aufgehoben.

Für den Kreis Domleschg

Fürstenu, 12.02.2006

Der Kreispräsident: lic. iur. Dietmar Blumenthal

Die Kreisaktuarin: Alice Gadiant

Von der Regierung genehmigt:

Chur,

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: